



Ausbildungsvertrag

zur

musikalischen Früherziehung / Blockflötenunterricht /
Instrumentalunterricht

zwischen dem Musikverein Dapfen e.V. –Lautertalmusikanten

(nachfolgend „Musikverein“ bezeichnet)

und

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Straße, PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname des Schülers

Geburtsdatum des Schülers

Ausbildungsbeginn: _____
Datum

Ausbildungsbeitrag: gemäß aktueller gültiger Gebührenordnung

§ 1 Inhalt

- (1) Der Vertrag beinhaltet alle durch den Musikverein angebotenen musikalischen Erziehungsstufen.

§ 2 Ziel

- (1) Ziel der kostenaufwendigen Ausbildung ist das aktive Musizieren, auch nach der Ausbildung, im Stammorchester des Musikverein Dapfen e.V. Lautertalmusikanten.

§ 3 Unterricht

- (1) Die Ausbildung erfolgt entweder durch vereinseigene Ausbilder oder qualifizierte externe Dienstleister.
- (2) Der Termin für die Gruppenstunden wird vom Gruppenleiter festgelegt.
- (3) Der Unterrichtstermin für Einzelstunden wird in Absprache mit dem Ausbilder festgelegt.
- (4) Der Unterricht findet regelmäßig im Einzelunterricht statt. Eine Unterrichtseinheit dauert in der Regel 30 Minuten. Pro Woche wird 1 Einheit angesetzt. Individuell vereinbarte Zeiten sind möglich. Über Abweichungen entscheidet der Ausschuss.
- (5) In den Schulferien in Baden-Württemberg und an Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.
- (6) Kann der Schüler seinen Unterrichtstermin nicht wahrnehmen, so muss er dies dem Ausbilder umgehend mitteilen. Sagt der Schüler ab, so gilt sie als entfallen. Ein Anspruch auf ein Nachholen der versäumten Stunde besteht nicht.
Wird die Stunde vom Ausbilder abgesagt, wird sie nachgeholt.
- (7) Die Ausbildungszeit wird durch den Leistungsstand des jeweiligen Schülers bestimmt. Die vom Musikverein bezuschusste Ausbildungszeit endet in der Regel nach dem Erreichen der für die D2-Prüfung relevanten Qualifikation. Auf Wunsch des Schülers kann die Ausbildung unbefristet verlängert werden. Eine anteilige Kostenübernahme durch den Musikverein, wird zum Jahresende von Ausschuss beschlossen.

§ 4 Musizieren in Gruppen

- (1) Neben der Grundausbildung am Instrument finden auch Proben der Jugendkapelle statt. Die Ausbildung des Musikschülers erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine Mitwirkung im Stammorchester, was eine Teilnahme an Proben und Auftritten der Jugendgruppen voraussetzt.
- (2) Den Zeitpunkt des Eintritts in die Jugendkapelle und in das Stammorchester bestimmen der jeweilige musikalische Leiter in Abstimmung mit den Ausbildern, der Jugendleitung und dem Ausschuss.
- (3) Seitens des Vereins kann nicht garantiert werden, dass zu jeder Zeit eine Jugendkapelle aufrechterhalten werden kann. Eine andere Form von „Spielen in kleinen Gruppen“ oder die Kooperation mit anderen Musikvereinen ist dann denkbar.

§ 5 Kurse des Blasmusikverbandes

- (1) Über die Teilnahme an vom Verband ausgerichteten Kursen entscheidet der Ausbilder nach Rücksprache mit dem Jugendleiter. Der Verein übernimmt dann die Kosten.
- (2) Bei vorzeitigem Rücktritt des Musikschülers oder mutwilligem Durchfallen müssen die Kursgebühren durch den gesetzlichen Vertreter ausgeglichen werden.
- (3) Kurse können auch auf Wunsch des Schülers besucht werden. Eine Kostenerstattung wird dann im Ausschuss entschieden.

§ 6 Ausbildungskosten

- (1) Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Instrumentalausbilder. Die Kosten für musikalische Früherziehung und Blockflötenunterricht werden vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter übernommen.
- (2) Pro Jahr werden 12 Monate berechnet.
- (3) Der Musikverein übernimmt 50% der Kosten für Instrumentalunterricht bei externen Ausbildern pro Monat und Schüler. Diese Beteiligung beträgt maximal 25€/Monat.
- (4) Der Verein behält sich vor, den Ausbildungsbeitrag zu ändern.

§ 7 Unterrichtsmaterialien

- (1) Lern-und Übungsmaterialien werden auf Kosten des Musikschülers vom Musikverein bereitgestellt.
- (2) Verbrauchsmaterialien wie z.B. Mundstücke, Öl, Plättchen für Klarinette oder Saxophon, Noten- oder Instrumentenständer, Marschgabel, etc. sind vom Musikschüler auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 8 Instrumente

- (1) Instrumente können generell nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Musikverein berät bei der Beschaffung von Instrumenten.
- (2) Reparaturen müssen zunächst auf eigene Kosten veranlasst werden. Am Ende des Jahres entscheidet der Ausschuss über eine mögliche finanzielle Beteiligung.

§ 9 Unterrichtsräume

- (1) Das vorhandene Probelokal und die dazugehörenden Räume des Musikvereins Dapfen e.V. sind Eigentum der Gemeinde Gomadingen bzw. des Musikvereins. Sie sind pfleglich zu behandeln und ordentlich wieder zu verlassen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Eine Aufsicht minderjähriger Schüler besteht nur während des Unterrichts.

§ 11 Haftung

- (2) Haftung kann nur im Rahmen der Vereinsversicherung übernommen werden.

§ 12 An- und Abmeldung zur Ausbildung

- (1) An- und Abmeldungen können nur zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli oder 01. Oktober eines Kalenderjahres erfolgen. Abmeldungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich vorliegen. Die Beitragspflicht (Ausbildungskosten) endet zum Quartalsende.
- (2) Abmeldungen während des Quartals können zu einem Monatsende, aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der Jugendleitung einzureichen.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein werden keine Rückzahlungen geleistet.
- (4) Der Musikverein hat das Recht, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen, wenn absehbar ist, dass der Schüler die im Vertrag festgeschriebenen Ziele der Ausbildung nicht erreichen wird.

§ 13 Mitgliedschaft

- (1) Der Musikschüler muss dem Musikverein Dapfen beitreten und wird mit Beginn der Ausbildung als aktives Mitglied im Musikverein Dapfen e.V. - Lautertalmusikanten und im Blasmusikverband Baden-Württemberg aufgenommen.
- (2) Bei minderjährigen Musikschülern muss zudem mindestens ein gesetzlicher Vertreter aktives oder passives Mitglied im Musikverein Dapfen sein. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden jährlich unabhängig von Ausbildungskosten erhoben.

§ 14 Pflichten der Schüler und deren gesetzlichen Vertreter

- (1) Der Schüler verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Proben und Auftritten der Jugendgruppen.
- (2) Zur Finanzierung der Jugendarbeit veranstaltet der Musikverein, alleine oder in Kooperation mit anderen Vereinen, diverse Veranstaltungen /Feste. Hierzu ist die Mithilfe der Eltern wichtig und wird auch erwartet.
- (3) Aktives Musizieren des Musikschülers in anderen Musikvereinen oder Institutionen bedarf der Freigabe durch den Ausschuss.

§ 15 Vertragsende

- (1) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils zum nächsten Quartalsende, wenn er nicht spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Quartalsende gekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die im vorliegenden Vertrag und im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen personenbezogenen Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1lit. B) DS-GVO erhoben werden.
- (2) Es gelten die Datenschutzregelungen gemäß § 14 der **gültigen Vereinssatzung** mit zugehöriger **Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung**.
- (3) Mit Vertragsabschluss wird der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zugestimmt. Es besteht jederzeit das Recht, die Nutzung und Speicherung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Mit Eintreten des Widerrufs der Datennutzung erfolgt die Aufhebung des Vertrages und die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Dapfen, den _____

Musikverein Dapfen e.V.
Jugendleitung
Nicole Dorow

Jungmusiker und gesetzl. Vertreter

SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Hiermit ermächtige ich den Musikverein Dapfen e.V. – Lautertalmusikanten – den Ausbildungsbeitrag für den vorstehenden Ausbildungsvertrag mittels SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen von nachfolgend genannten Konto abzubuchen

Kontoinhaber _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Kreditinstitut _____
BIC _____
IBAN _____

- (2) Die Abbuchung des Ausbildungsbeitrags erfolgt monatlich. Mir ist bekannt, dass ich keine gesonderte Ankündigung zur Abbuchung des Ausbildungsbetrages erhalten werde.
- (3) Mir ist ebenfalls bekannt, dass der Mitgliedsbeitrag zu einem anderen Zeitpunkt eingezogen wird.
- (4) Ich willige ein, dass meine Daten in einem elektronischen System gespeichert werden und auf Nachfrage an den Blasmusikverband Neckar-Alb bzw. Blasmusikverband Baden-Württemberg weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Gebührenordnung

für die Jugendausbildung des Musikverein Dapfen e.V. - Lautertalmusikanten

Musikalische Früherziehung

Gruppenunterricht 20 € / Monat und Schüler

Blockflötenunterricht

Gruppenunterricht 20 € / Monat und Schüler

Instrumentalausbildung Blasinstrumente

Einzelunterricht Vereinsintern: 40 € / Monat und Schüler

(Eigenanteil: 25 € /Monat und Schüler)

Einzelunterricht Extern : entsprechend den Gebühren der externen Ausbilder

Der Musikverein Dapfen e.V. übernimmt 50 % der Kosten für Instrumentalausbildung pro Monat und Schüler. Diese Beteiligung beträgt maximal 25 € / Monat.

Instrumentalausbildung Schlagzeug

Einzelunterricht Vereinsintern: 40 € / Monat und Schüler

(Eigenanteil: 25 € /Monat und Schüler)

Einzelunterricht Extern : entsprechend den Gebühren der externen Ausbilder

Der Musikverein Dapfen e.V. übernimmt 50 % der Kosten für Instrumentalausbildung pro Monat und Schüler. Diese Beteiligung beträgt maximal 25 € / Monat.

Die Gebührenordnung für die Jugendausbildung tritt zum 01.07.2022 in Kraft